



# Landkreis Ammerland

## Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/191/2020

Federführung: Dezernat I	Datum: 13.11.2020
Bearbeiter: Ralf Denker	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Kreistag	03.12.2020
Kreisausschuss	26.11.2020

### Kommunalwahl 2021 - Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche

#### Beschlussvorschlag:

- Ohne -

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

## Sachverhalt:

Dezernat I/  
10 Krz

Westerstede, den 16.11.2020

Kommunalwahl am 12.09.2021 – Änderung der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche

1.

Auf der Grundlage der maßgeblichen Einwohnerzahl des Landkreises Ammerland sind bei der Kommunalwahl am 12.09.2021 für den Kreistag nach § 46 Abs. 2 NKomVG 50 Abgeordnete (+4 gegenüber 2016) zu wählen. Hintergrund dieser Änderung ist die gestiegene Einwohnerzahl des Landkreises Ammerland. Mit Überschreitung der 125.000 Einwohner-/innengrenze zum Stichtag 30.06.2020 ergibt sich nach den Regelungen des Kommunalrechts eine größere Anzahl von Abgeordneten.

Nach § 7 Abs. 4 NKWG sind bei 50 zu wählenden Abgeordneten mindestens 4 und höchstens 8 Wahlbereiche zu bilden (bisher 3 Wahlbereiche). Nach § 7 Abs. 5 NKWG bestimmt der Kreistag in Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlbereiche zu bilden sind oder gebildet werden können, deren Anzahl und Abgrenzung, **sobald** der Wahltag bestimmt worden ist und die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten feststeht.

Am 07.11.2020 ist per Verordnung der 12.09.2021 als Wahltag bestimmt worden. In der weiteren Folge obliegt es nun dem Kreistag eine Entscheidung über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zu treffen. Die nächste Sitzung des Kreistages ist am 03.12.2020 vorgesehen. Möglicherweise reicht die bis dahin verbleibende Zeit zur politischen Vorbereitung einer Entscheidung nicht aus. Vor diesem Hintergrund wäre es nach persönlicher Einschätzung des Unterzeichnenden in Auslegung der Regelung „sobald“ vertretbar, dass eine Entscheidung auch erst in der übernächsten Sitzung des Kreistages am 24.03.2021 getroffen wird. Generell hat die Entscheidung über die Anzahl und Festlegung der Wahlbereiche zur Folge, dass hiervon wiederum die Anzahl der einzelnen Wahlvorschläge für einen Wahlbereich abhängig ist.

**Für die Abgrenzung der Wahlbereiche sind nach § 7 Abs. 6 NKWG die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 % nach oben oder unten betragen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl sollten die Grenzen der Gemeinden eingehalten werden.**

Zu der „Soll-Bestimmung“ im Gesetz hat sich das Bundesverwaltungsgericht wie folgt geäußert: „...Um dem Grundsatz der Wahlgleichheit zu genügen, muss nach dieser Entscheidung oberstes Ziel der Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlbereiche sein. Diesem Ziel dürfen nur verfassungslegitime Einschränkungen entgegengesetzt werden, die dann gegebenenfalls zu größeren oder kleineren Wahlbereichen führen können.

... Ferner darf nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes die in § 7 Abs. 6 NKWG normierte Abweichungsklausel von 25 % nach oben oder unten nicht in pauschalierender, die Verwaltungspraxis ohne weiteres erleichternder Weise angewandt werden, wenn sie zu deutlichen Eingriffen in den Grundsatz der Wahlgleichheit führt. Nur in zu begründenden Ausnahmefällen wird nach Auffassung des Gerichtes von dieser Prozentklausel überhaupt Gebrauch gemacht werden können, etwa bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen

Gemeinde. Denn mit dieser 25%-Klausel sei vom Gesetzgeber eine Differenzierungsgrenze gezogen worden, die zum einen nur bei Vorliegen eines verfassungslegitimen zwingenden Grundes eingreife und die zum anderen – wenn überhaupt- nur unter Berücksichtigung ganz erheblicher zwingender Gründe ausnahmsweise überschritten werden dürfte, wie dies von einer „Soll-Vorschrift“ im herkömmlicher Weise verstanden werde (BVerwG, Urteil vom 22.10.2008, Az. 8 C 1.08, Rn. 48, zitiert nach juris).“

Diesen rechtlichen Vorgaben folgend ergeben sich verschiedene Möglichkeiten das Wahlgebiet in Wahlbereiche einzuteilen. Nachfolgend sollen einige Modelle vorgestellt werden:

#### **Ausgangssituation mit den geringsten Abweichungen**

*(Achtung: nur als Ausgangsüberlegung; Modell ist wegen Überschreitung 25% in Wst nicht zulässig!)*

#### **4 Wahlbereiche**

	Einwohner		Abweichung
WB I - Westerstede	23.146		-26,29%
WB II - Apen/Edewecht	34.419		9,61%
WB III - Bad Zwischenahn	29.141		-7,20%
WB VI - Rastede/Wiefelstede	38.904		23,89%
	125.610		

durchschnittl. Bevölkerungszahl (4 WB)                      31.402,50

#### **A) 5 Wahlbereiche**

##### Alternative 1 (Modell 1):

	Einwohner	Abweichung
WB I - Apen/Wiefelstede	27.915	11,12%
WB II - Bad Zwischenahn	29.141	16,00%
WB III - Edewecht	22.665	-9,78%
WB IV - Rastede	22.743	-9,47%
WB V - Westerstede	23.146	-7,87%
	125.610	

durchschnittl. Bevölkerungszahl (5 WB)                      25.122

##### Alternative 2

*(Hinweis: nur zur Vollständigkeit; inhaltlich nicht umsetzbar, da Abweichungen von der Toleranzgrenze)*

	Einwohner	Abweichung
WB I - Westerstede/Apen	34.900	38,92%
WB II - Edewecht	22.665	-9,78%
WB III - Bad Zwischenahn	29.141	16,00%
WB VI - Rastede	22.743	-9,47%
WB V - Wiefelstede	16.161	-35,67%
	125.610	

durchschnittl. Bevölkerungszahl (5 WB) 25.122

## B) 4 Wahlbereiche

### Alternative 1 (Modell 2):

Zwei Wahlbezirke der Gemeinde Wiefelstede gehen an den Wahlbereich Westerstede; *Betroffenheit einer Gemeinde; wäre zulässig – liegt nah an der 25 % Grenze*

	Einwohner		Abweichung
WB I - Westerstede / Spohle / Dringenburg	24.532	+ 1.386 EW	-21,88%
WB II - Apen/Edeweicht	34.419		9,61%
WB III - Bad Zwischenahn	29.141		-7,20%
WB VI - Rastede/Wiefelstede teilweise	37.518	- 1.386 EW	19,47%
	125.610		

(Hinweis: 1.368 Einwohner – nicht Wähler/-innen)

durchschnittl. Bevölkerungszahl (4 WB) 31.402,50

### Alternative 2 (Modell 3):

Zwei Wahlbezirke der Gemeinde Apen gehen an den Wahlbereich Westerstede; *Betroffenheit einer Gemeinde; wäre zulässig – liegt nah an der 25% Grenze*

	Einwohner		Abweichung
WB I - Westerstede / Godensholt / Augustfehn II-Nord	24.970	+ 1.824 EW	-20,48%
WB II - Apen (teilweise)/Edeweicht	32.595	- 1.824 EW	3,80%
WB III - Bad Zwischenahn	29.141		-7,20%
WB VI - Rastede/Wiefelstede	38.904		23,89%
	125.610		

durchschnittl. Bevölkerungszahl (4 WB) 31.402,50

### Alternative 3 (Modell 4):

Die Wahlbezirke der Gemeinde Apen gehen an die Wahlbereiche Westerstede und Edeweicht; *die Gemeinde Apen geht vollständig in die Wahlbereiche Westerstede und Edeweicht über; wäre zulässig – liegt nah an der 25% Grenze*

	Einwohner		Abweichung
WB I - Westerstede/Apen (Apen-Nordwest, Apen-Südost, Apen-Außenbezirk, Augustfehn II-Nord, Godensholt)	28.096	+ 4.950 EW	-10,49%
WB II - Edeweicht/Apen (Hengstforde, Augustfehn I-Südost, Augustfehn I-Südwest, Augustfehn I-Nordwest, Augustfehn II-Süd, Vreschen-Bokel-Süd, Vreschen-Bokel-Nord, Nordloh-Tange, Augustfehn I-Nordost)	29.414	+ 6.749 EW	-6,29%

WB III - Bad Zwischenahn	29.141		-7,16%
WB VI - Rastede/Wiefelstede	38.904		23,94%
	125.555		

(Hinweis: Abweichung der Einwohnerzahl zwischen Gemeinde und Landesamt für Statistik Niedersachsen)

durchschnittl. Bevölkerungszahl (4 WB) 31.388,75

### C.) 6 und mehr Wahlbereiche

Zur vollständigen Information nachfolgend die Darstellung weiterer nicht umsetzbarer Möglichkeiten:

#### 6 Wahlbereiche (nicht umsetzbar, da Abweichungen von der Toleranzgrenze)

	Einwohner	Abweichung
WB I - Apen	11.754	-43,85% !
WB II - Bad Zwischenahn	29.141	39,20% !
WB III - Edeweicht	22.665	8,26%
WB IV - Rastede	22.743	6,71%
WB V - Westerstede	23.146	10,56%
WB VI - Wiefelstede	16.161	-22,80%
	125.610	

durchschnittl. Bevölkerungszahl (6 WB) 20.935,00

#### 7 Wahlbereiche (nicht umsetzbar, da Abweichungen von der Toleranzgrenze)

	Einwohner	Abweichung
WB I - Apen	11.754	-34,50% !
WB II - Bad Zwischenahn I	14.000	-21,98%
WB III - Bad Zwischenahn II	15.141	-15,62%
WB IV - Edeweicht	22.665	26,31% !
WB V - Rastede	22.743	26,74% !
WB VI - Westerstede	23.146	28,99% !
WB VII - Wiefelstede	16.161	-9,94%
	125.610	

durchschnittl. Bevölkerungszahl (7 WB) 17.944,29

#### 8 Wahlbereiche (nicht umsetzbar, da Abweichungen von der Toleranzgrenze)

	Einwohner	Abweichung
WB I - Apen	11.754	-25,14% !
WB II - Bad Zwischenahn I	14.000	-10,84%
WB III - Bad Zwischenahn II	15.141	-3,57%
WB IV - Edeweicht	22.665	44,35% !
WB V - Rastede	22.743	44,85% !
WB VI - Westerstede I	11.500	-26,76% !

WB VII - Westerstede II	11.646	-25,83% !
WB VIII - Wiefelstede	16.161	2,93%
	125.610	

durchschnittl. Bevölkerungszahl (8 WB) 15.701,25

### **Ergebnis:**

Die vorstehenden Modelle zeigen auf, dass es keine allumfassende Lösung geben wird.

Unter den vorgenannten Alternativen ist erkennbar, dass die Einrichtung des Modells 1 mit 5 Wahlbereichen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zielführend ist. Dieses Modell hält deutlichen Abstand zur 25%-Grenze und bietet damit auch für die kommenden Jahre vermeintlich die höchste Beständigkeit. Zudem wären die Gemeindegrenzen eingehalten.

Tragfähig könnten ebenfalls die Modelle 2 bis 4 mit 4 Wahlbereichen sein. In den Modellen 2 und 3 gehen jeweils Wahlbezirke einer Gemeinde in einen anderen Wahlbereich über.

Im Modell 2 Wahlbezirke von Wiefelstede an Westerstede und im Modell 3 Wahlbezirke von Apen an Westerstede.

Im Modell 4 wird die gesamte Gemeinde Apen auf Westerstede und Edeweicht aufgeteilt.

Die Modelle 2 bis 4 hätten den Vorteil, dass von einer Aufteilung lediglich eine Gemeinde betroffen wäre, während in weiteren anderen Modellen mehrere Gemeinden betroffen wären.

Nach den o.g. rechtlichen Vorgaben sollen die Gemeindegrenzen eingehalten werden. Zudem entspräche eine Zuordnung vereinzelter Ortschaften zu einer Nachbargemeinde (vgl. z.B. Spohle zu Westerstede) eher den örtlichen Verhältnissen. Allerdings liegen in den Modellen 2 bis 4 einzelne Wahlbereiche bereits nahe an der 25%-Grenze. Insoweit bietet das Modell 1 im direkten Vergleich eine höhere Beständigkeit.

Zusammenfassend ist vor diesem Hintergrund festzustellen, dass das Modell 1 mit 5 Wahlbereichen zu favorisieren ist. Die Modelle 2 bis 4 fallen hinter dem Modell 1 zurück, wenngleich auch sie noch den rechtlichen Vorgaben entsprechen.